



Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

Lübeck.

Verlag von Carl Boldemann

1848

Verhandlungen

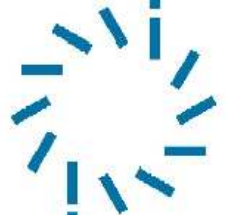
Der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27. 28. und 30. September 1847



SPIN source text on
the history of cultural
nationalism in Europe
www.spinnet.eu



Uebersicht des Inhalts.

Verhandlungen

in den gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher

Erste Versammlung am 27 September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn *Jacob Grimm*. — Wiederwahlung des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Ernennung der Secretaire und der Gehülfen des Vorsitzenden. — Vortrag des Herrn Professor *Wurm* von Hamburg über das nationale Element in der Geschichte der deutschen Hansa. — Bericht der Commission für die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten, nebst Anlage (Schreiben des Herrn Professor F. *Lieber* über die Nationalität der Deutschen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika), verlesen durch Herrn Archivar *Lappenberg* von Hamburg. — Gegenbemerkungen des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn. — Antrag des Herrn Kanzler von *Wächter* von Tübingen, die Berichte künftig vorher drucken zu lassen und so zum Gegenstand der Debatte zu machen. — Vorschlag des Herrn Professor *Waitz* von Kiel, die Verhandlungen der Germanisten in Zukunft nicht mehr als ein umfassendes Werk zu drucken, sondern alsbald in Zeitschriften bekannt zu machen. — Discussion über beide Vorschläge.

Zweite Versammlung am 28 September, Vormittags. Anzeige des *Vorsitzenden* über das Zusammentreten der drei Sectionen für Recht, Geschichte und Sprache. — Antrag des Herrn Professor *Gervinus* von Heidelberg auf Ausfall der regelmäßigen Sitzungen der Sectionen und Aenderung der bezüglichen Paragraphen der Geschäftsordnung. — über den Antrag und Annahme desselben. — Antrag der Herren

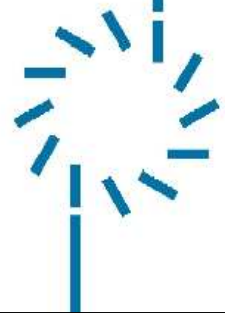
Regierungsrath *Schubert* von Königsberg und Professor *Fallati* von Tübingen, die Einladungen zur Germanisten-Versammlung, ohne Aenderung des Titels, auch auf deutsche Staatskunde und Statistik auszudehnen. — Besprechung und Annahme des Antrags. — Bericht des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg, erstattet im Namen der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Staatsrath *Jaup* von Darmstadt über den Werth des Schwurgerichts. — Vortrag des Herrn Obertribunalrath *Heffter* von Berlin über seine Stellung zur Geschwornenfrage. — Erklärung des Herrn Justizrath *Beseler* von Greifswalde über denselben Gegenstand.

Dritte Versammlung am 28 September, Nachmittags.

Erörterung der Frage über die Geschwornengerichte: Vorträge der Herren von *Wächter*, *Souchay* von Frankfurt a. M., *Heffter*, Justizrath *Blume* von Bonn Justizrath *Michelsen* von Jena, *Jaup*, Hofrath *von der Pfordten* von Leipzig und Dr. *Baumeister* von Hamburg.

Vierte Versammlung am 30 September, Vormittags. Schluß

der Erörterungen über die Geschwornengerichte: Vortrag des Herrn *Mittermaier*. — Vortrag des Herrn *Michelsen* über den Werth der altisländischen National-litteratur für das germanische Rechtsstudium. — Vortrag des Herrn Archivrath *Stenzel* von Breslau über die Kolonisirung slavischer Länder durch deutsche Kolonisten mit besondern Bezug auf Schlesien. — Aehnliche Bemerkungen des Herrn *Schubert* mit Bezug auf Preußen. — des Herrn Dr. *Bethmann* von Berlin über eine Kolonisirung durch Deutsche. — Vortrag des Herrn Professor *Müllenhoff* von Kiel über die Gestaltung der ältesten deutschen Heldendichtung. — Erklärung des Herrn *Beseler* im Namen der für eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Professor *Thöl* von Rostock über die





Frage: Ob den Frauen nach lübischem Rechte die Befugniß zusteht Testamente zu machen.

Fünfte Versammlung am 30 September, Nachmittags. Vortrag des Herrn *Jaup* über ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte. — Erörterung des Antrags durch die Herren Hofgerichts-Director *Christ* von Rastadt, *Thöl*, *Blume*, Etatsrath *Falck* von Kiel u.A. -Ernennung der Commission. - Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungsortes, Nürnberg. — Erörterung der Frage über die Stellung der Germanisten und Romanisten zu einander durch die Herren *von der Pfordten*, *Beseler* und *von Wächter*. — Antrag des *Vorsitzenden* auf Aenderung der §§ 11 u. 12 der Geschäftsordnung. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

Anlage II. Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte von Professor Wilda zu Breslau.

Anlage III. Schriftlich abgegebenes Votum des Justizraths Meyer zu Stade über die Geschwornen.

Anlage IV. Verzeichniß der bei der Germanisten-Versammlung eingegangenen Schriften.

Berichtigungen

Seite/Zeile

15/10 v. u. l. wurde.

51/4 v. u. l., „ich kann mir auch nicht recht denken“.

66/7 v. u. l. sollte.

74/8 v. o. l. dall'

78/21 v. o. füge hinzu: losgesprochen.

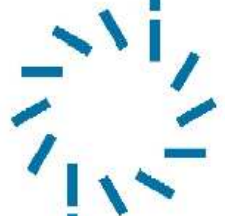
87/12 v. u. l. nicht unbemerkt *bleiben*.

99/30 v. o. l. demselben.

114/17 v. u. l. recht eigentlich.

151/2 v. o. l. Mandatare.

195/20 v. o. l. angegebenen.





Anlagen.

I.

Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung

- Herr Dr. Otto *Abel* von Berlin.
„ Dr. *Ablmann* von Kiel.
„ Hofrath und Professor Dr. *Albrecht* von Leipzig.
„ Kanzleirath *Althof* von Detmold.
„ Senator Dr. *Arning* von Hamburg.
„ Dr. *Asber* von Berlin.
„ Dr. *Freiberr* von und zu Aufseß, bei Bamberg.
„ Dr. *Baumeister* von Hamburg.
„ Dr. *Beckh* von Nürnberg.
„ Actuar Dr. I. H. *Behn* von Lübeck.
„ Dr. Th. *Behn* von Lübeck.
„ Major *Bebrens* von Lübeck.
„ *Bell* von London.
„ Regierungs-Rath *Bergius* von Breslau.
„ Geheimer Justizrath und Professor Dr. *Beseler* von Greifswalde.
„ Dr. *Bethmann* von Berlin.
„ Advocat H. *Biernatzki* von Altona.
„ Geheimer Justizrath und Professor Dr. *Blume* von Bonn.
„ Stadtdirector *Bode* von Braunschweig.
„ Dr. *Bothe* von Ludwigslust.
Herr Senator Dr. *Brehmer* von Lübeck.
„ Dr. *Buchka* von Rostock.
„ Oberappellationsrath *Burchardi* von Kiel.
„ Pastor *Burchardi* von Heiligenhafen.
„ Candidat *Carstens* von Lübeck.

Verhandlungen

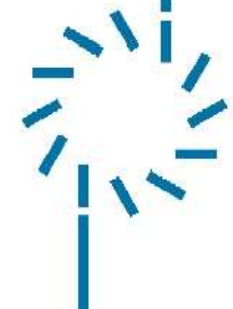
der

Germanisten

zu

Lübeck

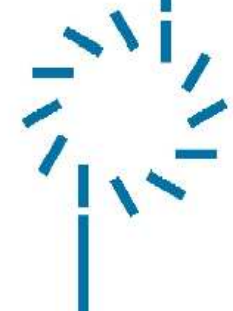
am 27., 28. und 30. September 1847.





„ Hofgerichts-Director *Christ* von Rastadt.
„ Professor Dr. *Christiansen* von Kiel.
„ Professor Dr. Joh. Classen von Lübeck.
„ Professor Dr. *Contzen* von Würzburg.
„ Director und Professor Dr. *Crain* von Wismar.
„ Dr. Georg *Curtius* von Berlin.
„ Senator Dr. Th. *Curtius* von Lübeck.
„ Hofrath und Professor Dr. *Dahlmann* von Bonn.
„ Hofrath und Professor Dr. *Dedekind* von Braunschweig.
„ Professor Dr. *Deecke* von Lübeck.
„ Collaborator Dr. *Dettmer* von Lübeck.
„ Kanzleisecretair Dr. *Dittmer* von Lübeck.
„ Dr. *Donandt* von Bremen.
„ Dr. *von Duhn* von Lübeck.
„ Syndikus Dr. *Elder* von Lübeck.
„ Etatsrath und Ober-Gerichtsrath *Esmarch* von Schleswig.
„ Kammerherr Baron C. von *Estorff* von Göttingen.
„ Etatsrath und Professor Dr. *Falck* von Kiel.
„ Archivar und Advokat *Falkmann* von Detmold.
„ Professor Dr. *Fallati* von Tübingen.
„ Hofrath und Professor Dr. *Fein* von Jena.
„ Pastor Dr. *Funk* von Lübeck.
„ Obergerichtsrath *Gaffelmann* von Rinteln.
„ Professor Dr. *Gaupp* von Breslau.
„ Pastor Dr. *Geffcken* von Hamburg.
„ Dr. Emanuel *Geibel* von Lübeck.
„ Professor Dr. *Gervinus* von Heidelberg.
„ Amtmann *Gramberg* von Schwartau.
„ Dr. *Gries* von Hamburg.
„ Hofrath Dr. Jacob *Grimm* von Berlin.
„ Professor Dr. Wilhelm *Grimm* von Berlin.
„ Protonotar Dr. *Gütschow* von Lübeck.
„ Oberappellations-Rath Dr. *Hach* von Lübeck.
„ Regierungssecretair *Hantelmann* von Ratzeburg.
„ Professor Dr. Moritz *Haupt* von Leipzig.
„ Herr Obertribunalrath und Professor Dr. *Heffter* von Berlin.

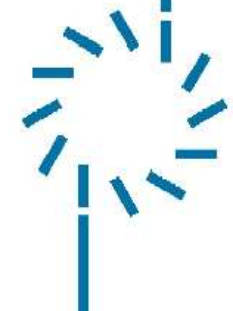
„ Professor Dr. *Hegel* von Rostock.
„ Prediger Dr. *Heller* von Travemünde.
„ Regierungsrath *Hellwag* von Eutin.
„ Dr. *Herbst* von Hamburg.
„ Advokat Eduard *Hermsdorf* von Leipzig.
„ Oberappellationsrath und Archivar *Hettling* von
„ Wolfenbüttel.
„ Dr. I. *Hillebrand* von Gießen.
„ Justizrath *Höchstädt* von Ratzeburg.
„ Geh. Obertribunalrath und Professor Dr. *Homeyer* von
„ Berlin.
„ Landschaftssecretair *Hornbostel* von Ratzeburg.
„ Syndikus Dr. von der *Hude* von Lübeck.
„ Professor Dr. *Hupfeld* von Halle.
„ Director und Professor F. *Jacob* von Lübeck.
„ Professor Dr. *Jahn* von Leipzig.
„ Geheimer Staatsrath Dr. *Jaup* von Darmstadt.
„ Professor Dr. *Ibering* von Rostock.
„ Dr. *Ingwersen* von Altona.
„ Subconrector Dr. Ad. *Kiene* von Stade.
„ Hofrath *Kindt* von Eutin.
„ Pastor *Klaucke* von Hamburg.
„ Pastor *Klug* von Lübeck.
„ Dr. *Knoch* von Uelzen.
„ Dr. R. *Köpke* von Berlin.
„ Director und Professor Dr. *Kraft* von Hamburg.
„ Hofrath und Professor Dr. *Kraut* von Göttingen.
„ Dr. *Krüger* von Lübeck.
„ Assessor *Kuhlmann* von Schwartau.
„ Dr. *Kuhn* von Dresden.
„ Professor Dr. *Lachmann* von Berlin.
„ Archivar Dr. *Lappenberg* von Hamburg.
„ Oberappellationsrath Dr. *Laspeyres* von Lübeck.
„ Baron von *Liljencron* von Kopenhagen.
„ Dr. *Lindenberg* von Hamburg.
„ Archivar *Lisch* von Schwerin.





„ Justizrath *Liintzell* von Hildesheim.
„ Collaborator *Mantels* von Lübeck.
„ Collaborator Dr. C. *Martinus* von Stade.
„ Pastor *Masch* von Demern.
„ Bürgermeister Dr. *Meier* von Bremen.
Herr Lehrer Adolf Meier von Lübeck.
„ Dr. *Merkel* von Berlin.
„ Justizrath *Meyer* von Stade.
„ Rector Dr. *Meyer* von Eutin.
„ Geheimer Justizrath und Professor Dr. *Michelsen* von
Jena.
„ Geh. Rath und Professor Dr. *Mittermaier* von Heidelberg.
„ Pastor *Mönckeberg* von Hamburg.
„ Dr. Th. *Mommsen* von Altona.
„ Bibliothekar *Mooyer* von Minden.
„ Professor Dr. *Müllenhoff* von Kiel.
„ Dr. Fr. Th. *Müller* von Hamburg.
„ Kanzleirath Ernst *Müller* von Weimar.
„ Dr. K. W. *Nitzsch* von Kiel.
„ Oberlehrer Dr. *Nölting* von Wismar.
„ Oberappellationsrath Dr. *Pauli* von Lübeck.
„ Professor Dr. *Paulsen* von Kiel.
„ Geh. Regierungsrath u. Ober-Bibliothekar Dr. *Pertz* von
Berlin.
„ Bibliothekar und Professor Dr. Chr. *Petersen* von Hamburg.
„ Pastor I. F. *Petersen* von Lübeck.
„ Hofrath und Professor Dr. *von der Pfordten* von Leipzig.
„ Professor Dr. *Planck* von Greifswalde.
„ Hofgerichts-Assessor Freiherr *von Preuschen* von
Wiesbaden.
„ Ober-Bibliothekar und Etatsrath Dr. *Ratjen* von Kiel.
„ Professor Dr. *Ravit* von Kiel.
„ Dr. Anton *Ree* von Hamburg.
„ Professor Dr. Freiherr von *Richtbofen* von Berlin.
„ Assessor Freiherr von *Richtbofen* von Berlin.
„ Rector Dr. *Rieck* von Ratzeburg.

„ Hofrath Dr. *Ritter* von Göttingen.
„ Senator *Roeck* von Lübeck.
„ Dr. *Schäfer* von Dresden.
„ Dr. Kurd von *Schlözer* von Berlin.
„ Professor Dr. Adolf *Schmidt* von Berlin.
„ Justizrath *Schmidt* von Schwerin.
„ Professor Dr. *Schneidewin* von Göttingen.
„ Hofgerichtsrath *Schnitger* von Greifswalde.
„ Dr. *Schroeder* von Lübeck.
„ Dr. *Schrötteringke* von Hamburg.
„ Geh. Regierungsrath und Professor Dr. *Schubert* von
Königsberg.
„ Dr. *Schultz* von Jena.
Herr Landrath *Schumacher* von Arolsen.
„ Kollaborator Dr. *Siefert* von Ratzeburg.
„ Bürgermeister *Smidt* von Bremen.
„ Syndikus *Smidt* von Bremen.
„ Schöff Dr. *Souhbay* von Frankfurt a. M.
„ Graf von *Sparre* aus Schweden.
„ Hofrath *Specht* von Eutin.
„ Syndikus *Specht* von Eutin.
„ Professor Dr. *Stein* von Kiel.
„ Geheime Archivrath Dr. *Stenzel* von Breslau.
„ Senator Dr. *Süsserodt* von Wismar.
„ Etatsrath Amtmann *Susemihl* von Ratzeburg.
„ Professor Dr. *Thöl* von Rostock.
„ Etatsrath und Professor Dr. *Tönsen* von Kiel.
„ Dr. *Tolhaufen* von London.
„ Bürgermeister Dr. *Torkubl* von Lübeck.
„ Professor Dr. *Trendelenburg* von Berlin.
„ Professor Dr. *Ulrich* von Hamburg.
„ Assessor Dr. *Unger* von Göttingen.
„ Dr. *Versmann* von Hamburg.
„ Freiherr von *Vinke* von Olbendorf in Schlesien.
„ Professor Dr. W. *Wachsmuth* von Leipzig.
„ Kanzler Dr. von *Wächter* von Stuttgart.





- „ Professor Dr. *Waitz* von Kiel.
- „ Landsyndikus *Walter* von Ratzeburg.
- „ C. F. *Webrmann* von Lübeck.
- „ Professor Dr. *Wilda* von Breslau.
- „ Secretair Dr. *Winckler* von Lübeck.
- „ Bürgermeister *Wippermann* von Cassel.
- „ Dr. *Wolffson* von Hamburg.
- „ Professor Dr. *Wurm* von Hamburg.

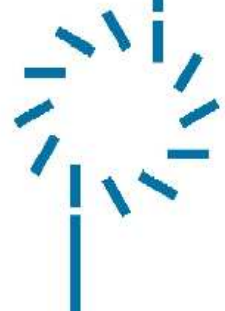
II.

Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte Von Wilda.

Erst durch unser bisheriges Criminal-Beweisverfahren, durch den gelehrten Juristenstand, durch die von Fürsten angestellten und abhängigen Richter, während Fürstengewalt und Volksfreiheit selbst erst in einen entschiedenern, noch wie es scheint von Ausgleichung ziemlich entfernten Kampf getreten sind, — erhalten die Geschwornen bei uns ihre Stellung und Bedeutung. Alle diese Gegensätze sind früher nicht vorhanden gewesen. Was daher auch das ursprüngliche Wesen der Geschwornen gewesen sein mag, unter ganz anderen Hingebungen, in ganz andern Social- und Staatsverhältnissen werden und sind sie in jedem Fall etwas ganz Anderes, als sie vormals waren. Die Untersuchung über die Entstehung der Jury scheint mir daher von untergeordneter Bedeutung für die Aufgabe der Commission, welche darin vorzüglich bestehen dürfte, möglichst zu ergründen, *ob* und *in welcher Rücksicht* sich die Geschwornen in den Ländern, wo sie sich erhalten haben oder neu eingeführt worden sind, bewährt haben? Ob bei den bei uns bestehenden Verhältnissen die Einführung derselben wünschenswerth ist? Und in welcher Weise, mit welchen

Modificationen etwa, sei es des französischen, sei es des englischen Jury-Instituts, dies geschehen könnte und sollte? Dennoch wird das Historische, wenn wir auch von dem wissenschaftlichen Interesse absehen, nicht ganz umgangen werden können, um falschen Schlüssen und Anwendungen zuvorzukommen und zu begegnen. Geschieht es doch noch häufig, daß Geschwornengericht und Volksgerichte — wie dies noch *Leue's* „deutsches Schöffengericht“ zeigt — ganz zusammengeworfen werden. Da aber die Ansichten noch sehr von einander abweichen: Ob die Geschwornen in England entstanden? Ob sie von den Normännern dahin verpflanzt sind und eigentlich dem skandinavischen Norden angehören, oder ein Eigenthum der germanischen Völker überhaupt waren? Ob sie aus den Urtheilern oder den Eidhelfern, oder aus beiden zusammen, zunächst bei einem jener Völker oder bei mehreren durch gleich wirkende Umstände und Verhältnisse sich gebildet haben? — Da dieses Alles noch sehr bestritten ist, so müssen wir suchen, darüber zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, wenn auch die Sache noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte. Dazu ist aber eine neue Untersuchung, ein Eingehen in die Quellen erforderlich. Ich habe mich einer solchen unterzogen. Da die Abhandlung, mit der ich beschäftigt bin, erst in einiger Zeit vollendet sein wird, so will ich *vorläufig*, insbesondere auch für diejenigen, welche nicht wohl in die Einzelheiten einer ausführlichen rechtsgeschichtlichen Untersuchung eingehen mögen, die Hauptergebnisse meiner Forschung, so weit ich zu solchen bisher habe gelangen können, hier darlegen.

Daß das Institut der Geschwornen bei den skandinavischen Völkern sich findet, wird wohl nicht leicht jemand verkennen können, der mit den altnordischen Rechtsquellen bekannt ist. Durch die Ausführung unseres *Dahlmann* hat *Biener*, der uns Allen für die Geschichte der Geschwornen in *England* ein Wegweiser ist, sich bestimmen lassen, seinen frühern Widerspruch zu beseitigen, und anzuerkennen, daß nicht etwa nur „die Grundidee der Jury,“ wie er früher annahm, sondern

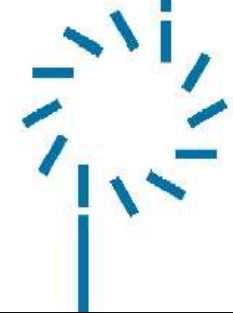




das Institut selbst über die Normandie aus Norwegen nach England gekommen sein könnte. Die nordischen Quellen enthalten einen Reichthum von Nachrichten über die Geschwornen, durch welche wir diese ihrer Beschaffenheit und eigentlichen Bedeutung nach weit besser kennen lernen, als aus den englischen selbst; nur sind diese Nachrichten theils noch zu wenig bei uns bekannt, theils mit zu wenig Umsicht benutzt worden. Es ergibt sich daraus, was eine neue Untersuchung sich zunächst zur Aufgabe zu stellen hat. Kennen wir die nordischen Geschwornen, dann wird sich erst mit etwas größerer Sicherheit bestimmen lassen, ob sie auf die oben bezeichnete Weise — denn an historischen Nachrichten darüber fehlt es — nach England gekommen sind; dann wird man sich erst eine Ansicht darüber bilden können, ob und in wie weit sie für ein allgemein germanisches Institut, oder nur für ein diesem oder jenem Lande besonders eigenthümliches anzusehen sein möchten?

Ich kann mich nun aber nicht mit der Ansicht *Dahlmann's* einverstanden erklären, nach welcher *Norwegen* für das eigentliche Vaterland der Geschwornen gehalten werden müßte und das norwegische *Zwölfergericht* sie uns in ihrer ursprünglichen und rein erhaltenen Gestalt zeigen soll. Dann müßten die schwedische *Nämd*, die dänischen *Neffninger* für eine Nachbildung oder für eine Entartung eines gemeinsam skandinavischen Instituts gehalten werden. *Michelsen* ist schon in der vorjährigen Versammlung gegen die *Dahlmann'sche* Ansicht aufgetreten; er ist aber nicht dazu gekommen, seine eigene vollständig zu entwickeln. Doch hat er darauf hingewiesen, daß das Geschwornengericht *über den ganzen Norden verbreitet* war und daß es sogar in dem altschwedischen Recht am klarsten hervortritt (Verhandl. S. 173), und er hat ferner, wie ich glaube, sehr mit Recht bemerkt, daß das Geschwornengericht weder Schöffenthum, noch Eideshülfe, noch Zeugenbeweis, auch seinem Ursprunge nach nicht eine Vermischung von diesem Allen, sondern etwas *ganz Eigenthümliches* sei. Mit Unrecht sagt daher *Biener* (Zeitschrift für deutsches Recht Bd. II S. 61): es habe *Michelsen* behauptet, „daß die skandinavischen Geschwornengerichte und eben so die englischen aus den

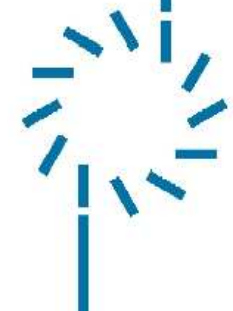
Eidhelfern hervorgegangen seien.“ Dagegen ist es mir überraschend gewesen, daß *Biener* sich so leicht bequemt hat, das norwegische *Zwölfergericht* für die eigentlichen Geschwornen zu nehmen, da er bei seinen Untersuchungen — und ich halte dies gerade für besonders verdienstlich — darauf hingewiesen und daran festgehalten hat, daß die Geschwornen bei ihrem ersten Auftreten in England nicht Urtheiler, sondern Beweismittel gewesen. Das waren sie aber auch in Schweden und Dänemark. Zwar entgeht mir nicht, daß Urtheil und Beweis im altgermanischen Streitverfahren weit weniger scharf von einander getrennt waren; doch fand dies nicht in der Weise statt, daß der Spruch der Urtheiler gleichsam die Beweisführung ersetzte, sondern mit dem Beweis, dem Eide, dem *Gottesurtheil* war die Sache nun so festgestellt und entschieden, daß die Urtheiler nur noch die rechtliche Folge: die Bußzahlung, Friedlosigkeit, Herausgabe des Gutes u. dgl. auszusprechen hatten. Man hat dies nachmals schärfer zu einer Scheidung der Rechts- und Thatfrage ausgebildet. — Das norwegische *Zwölfergericht* kann also nicht für die Geschwornen gehalten werden, weil diese in Schweden und Dänemark nicht weniger als anfänglich in England Beweismittel, nicht Urtheiler gewesen sind, weil sie hier wie dort an die Stelle der *Gottesurtheile* und *Zweikämpfe*, welche nach germanischer Ansicht nur eine Art der *Ordalien* gewesen, getreten oder an ihrer Statt nur erst recht in Uebung gekommen, und so vielleicht aus einem bei allen Germanen nur selten, außerordentlicher Weise gebrauchten Mittel, in einigen Ländern ein regelmäßiges geworden sind. — In Schweden urtheilte nicht die *Nämd*, sondern der *Domare* (*Lagman*, *Haradshöfding* u.s.w.), ebenso wie der *judex* bei den Alemanen und Baiern (dem man mit Unrecht dieses Recht der Urtheilsfindung hat streitig machen wollen) und wie auch der *Asega* und *Redjeva* bei den Friesen. In Dänemark fanden die Urtheile, nach den schonischen und den seeländischen Rechten, — in dem jütischen *Low* erscheinen die Verhältnisse schon vielfach geändert — die ganze Gemeinde, oder vielmehr Alle, die sich





bei dem Dinge eingefunden hatten, die sämmtlichen Dingmannen. Ich halte diese ganze Verschiedenheit der Urtheilsfindung — entweder durch die ganze Gemeinde oder einen Ausschuß (der aber nicht ständig war, wie die fränkischen Schöffen) von 12, 36 Dingmännern, oder durch den vom Volke erwählten rechtskundigen Vorstand — nur für eine ursprünglich mehr formelle. Ich will nur noch bemerken, daß nach schwedischem sowohl als nach dänischem Rechte mindestens zwölf Dingmannen, „Dinghörer,“ „Dingzeugen“ zugegen sein mußten, sonst bestand kein rechtes Ding. Das norwegische Zwölfergericht entschied in allen Rechtsstreitigkeiten; *die Nämnd und die Neffninger nur in besonders bestimmten, wichtigern, zweifelhaftern Fällen*, wie schon bemerkt besonders da, wo sonst Kampf oder Gottesurtheil üblich gewesen war. Die Zwölf wurden für eine ganze Diät oder Gerichtssitzung, die Geschwornen anfänglich *für jeden besondern Fall* ernannt. Was aber das Wichtigste ist und der Idee der ganzen Sache näher führt: bei Auswahl der Zwölfer wurde auf eine gewisse gleichmäßige Zusammensetzung aus den verschiedenen Landesteilen (Fylken, Godorden) Rücksicht genommen, in Beziehung auf die Nämnd heißt es im Westgothländischen Recht: „sie soll aus dem Herad genommen werden, wo das Grundstück liegt oder die That verübt ist.“ Es ist darin aber ein Princip angedeutet, was in vielfach ähnlichen und andern auf das Institut sich beziehenden Bestimmungen sich wiederholt: die Nämndemänner sollten zwar keine Zeugen sein, d. h. keine bei Abschluß des Geschäfts oder zur Feststellung des objectiven Thatbestandes, wie wir sagen würden, z. B. Besichtigung der Wunden zugezogene, oder zufällig bei der That gegenwärtige Zeugen (asgnar vittne); wohl aber Personen, bei welchen Kenntniß von der Sache und wohl auch über die Moralität der Parteien vorausgesetzt werden durfte, oder die doch in der Lage waren, sich dieselben leichter verschaffen zu können. Die Zwölfzahl der norwegischen Urtheiler, das Erforderniß der Einstimmigkeit bei denselben und das in Bezug auf dieselbe übliche Recusationsrecht sind es vorzüglich, worauf Dahlmann die Identität derselben mit den englischen Geschwornen begründet hat. Da nun bereits in der

angelsächsischen Zeit oftmals eine Bestellung von 12 Urtheilen: („lahmen“) vorkam (Dahlmann Vortrag in der Germanisten-Versammlung zu Frankfurt S. 93), so würde die Veränderung in der normannischen Zeit, welche wir als die Begründung der Geschwornengerichte anzusehen pflegten, nur darin bestanden haben, daß die Urtheilsfindung durch 12 Gemeindeglieder *mit einigen Modificationen, wie sie den Norwegern eigen waren*, zu einer *ständigen* Einrichtung erhoben wurde. Und dies soll durch die Abschaffung des Duell's als Beweismittel, welches ja in der Normandie neben jenem Zwölfergericht bestand oder bestanden haben soll, oder vielmehr um für das Duell ein Surrogat zu schaffen, geschehen sein! Es kommt aber noch hinzu: die ordentlichen Gerichte der Norweger hatten ja in der Regel 36 Urtheiler (Dahlmann Geschichte von Dänemark Bd. 2 S. 329) und nur bei den außerordentlichen (d. h. hier: nicht an rechter Dingstelle und zur rechten Dingzeit gehaltenen) Gerichten waren deren nur 12 oder auch 6 (z. B. beim Engi-Dom), siehe Dahlmann ebendas. S. 203. 339. Zwölf läßt sich hier nur als die Grundzahl erkennen, wie sie es bei allen germanischen Stämmen für die bedeutendsten Gerichtsinstitutionen war, für Dingzeugen und Urtheiler (wo deren eine bestimmte Zahl gefordert oder ernannt war), für die Eidhelfer, für die Geschwornen. Ursprünglich mag man bei allen diesen Instituten wohl Einstimmigkeit der Zwölf gefordert haben; daher auch bei dem Eid mit Genossen, seinem eigentlichen Wesen gemäß, stets 12 zusammen schwören mußten. Aber in der Zeit, über welche wir Nachrichten besitzen, war dieses schon anders geworden : die Zahl der Eidhelfer bald erhöht, bald vermindert, und bei den Urtheilen» entschied überall, wie auch bei den Geschwornen (in Dänemark, Schweden) Stimmenmehrheit. Auch in Norwegen war dieses nicht anders; die Gesetze bestimmen nur, daß wenn alle Richter einig seien, das Urtheil nicht *angefochten werden könne*, daß aber, wenn eine bestimmte Minorität, z. B. 1/4 widerspräche und ihre Ansicht geltend machen wollte, eine Art *itio in partes* eintreten solle und die, welche mit der Mehrzahl gestimmt hätten, straffällig



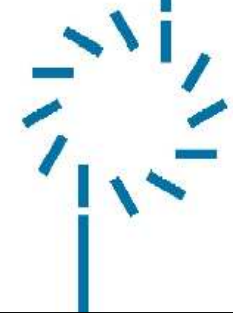


werden sollten, in sofern ihr Urtheil rückgängig werden würde (s. *Dahlmann a. a. O.* S. 217. 339). Das Recht zu recusiren, doch nur in der Regel wegen Verwandtschaft mit der Gegenpartei und Feindschaft (selten ohne Angabe der Gründe), wie es bei den norwegischen und isländischen Geschwornen — und vielleicht auch sonst, wo dergleichen ernannt wurden — stattfand, wie sich dies aus den *Leges Henrici c. 31 § 4* zu ergeben scheint, finden wir überall, wo Geschworne vorkommen.

Es sind dieselben also nach der bisherigen Erörterung *weder aus den Urtheilern überhaupt, noch aus den norwegischen insbesondere herzuleiten; aber auch mit dem Institut der Eidgenossen stehen sie in keinem historischen Zusammenhang.* Eidgenossen waren wohl ursprünglich dem Schwörenden durch Familien- oder Gildenbände, und daher auch durch besondere Religions- und Opfergemeinschaft verbundene Männer. Mit dem Genossen zu schwören war Pflicht; ihm die Eidhülfe verweigern, hieß die Genossenschaft brechen, und den, der sich zum Eide erboten hatte und die Eidhülfe begehrte, als einen unzuverlässigen, der Genossenschaft Unwürdigen erklären. Der Eid der Genossen hatte, seiner ursprünglichen Bedeutung nach *zu dem zu beschwörenden Factum gar keine besondere Beziehung.* Die Zwölfzahl gab ihm noch eine besondere Bedeutung. Mit der Auflockerung der Geschlechtsbände und der Einführung des Christenthums scheint dieses Institut seine ursprüngliche Grundlagen verloren zu haben; vielleicht hatte dieses mit einer schon früher eingetretenen Erschütterung des alten Götterglaubens, worauf Manches hinzuweisen scheint, begonnen. *In der weitern Entwicklung nahm das Institut eine Richtung, wodurch es sich dem Geschwornen-Institut näherte,* wohl selbst dieses ersetzen konnte, und wohl auch hie und da ersetzt, die Entwicklung, Verbreitung desselben verhindert hat. Man sah sich dazu getrieben, nach andern Garantien für die Zuverlässigkeit des Gesamteides zu suchen; man fand diese zunächst darin, daß man die Zahl der Eidhelfer bei wichtigen und zweifelhaften Sachen steigerte: auf 24, 36 u. s. w. Mitschwörende; das führte dann aber auch andererseits zur Verminderung auf 6, 3 und endlich zu einer willkürlich ausgebildeten Scala, wie bei den Bußsätzen. Wichtiger für unsere

Betrachtung ist es, 1) daß es dem Schwörenden nicht mehr allein überlassen blieb, die Mitschwörenden zu stellen und er sie oft aus zum Theil von dem Gegner ernannten Personen wählen mußte; *sie wurden dadurch gleichsam beiden Parteien gemeinschaftlich;* 2) daß bei der Bestimmung der Personen, aus welchen der Schwörende seine Eidgenossen ganz oder theilweise wählen mußte, auf gewisse Eigenschaften Rücksicht genommen wurde, und zwar nicht nur auf solche, welche eine gewisse höhere Bürgschaft für das Vertrauen gaben, das man ihnen gewähren mußte, sondern auch eine Vermuthung begründeten, daß sie mit den Verhältnissen, auf welche sich der Eid bezog, näher bekannt wären; dieses Letztere lag wohl auch der Forderung eines Kionsneffneid, wo dieser nur für Familienstreitigkeiten, z. B. über Erbschaft, eintrat, wie nach Schonischem und Seeländischem Rechte (vgl. Rosenvinge de usu juram. II. p. 168), zu Grunde. Noch näher hat das Jütische Low die Eidhelfer den Geschwornen gebracht, wenn es (I, 1) bestimmt, daß die Kionsneffen aus den Freunden innerhalb der dritten Parentel, welche in demselben *Syssel* angesessen sind, von dem Kläger in der Weise ernannt werden soll, daß der Beklagte, welcher den Eid zu leisten hat, *drei als seine Feinde* zurückweisen darf.

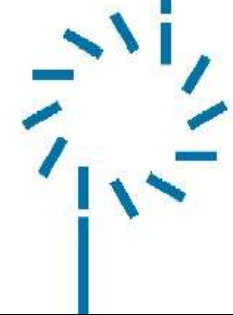
Die Geschwornen haben sich aber nicht *aus*, sondern *neben* den Urtheilern *und* Eidhelfern gebildet, wiewohl sie in der Folge wohl beide ersetzt haben. Eine Verschmelzung von Urtheilern und Eidhelfern, welche *Phillips* als die Grundlage der Geschwornen ansieht, hat aber wohl erst Statt gefunden, als der Gebrauch der Geschwornen sich erweitert hatte. Die Geschwornen sind nach altgermanischer oder doch altnordischer Gerichtsverfassung eine von *beiden streitenden* Parteien, oder doch unter deren Zustimmung ernannte Anzahl, und zwar in der Regel und dem Ursprung des Instituts gemäß von 12 vertrauungswürdigen, unparteiischen und so weit es sein *kann mit dem Streitgegenstand bekannten* Männern, welche bei zweifelhaften und wichtigen Rechtssachen unter eidlicher Verbürgung einen Ausspruch in der Weise zu thun hatten, daß





dem Gericht nur noch übrig blieb, die Rechtsfolge festzustellen, oder, sofern sie selbst schon in dem Spruch mitenthalten war, demselben nur Rechtskraft zu geben, ihn zum rechten Dingspruch zu erheben. Es bedarf dies noch einiger Erläuterungen. Daß die Geschwornen — und wir wollen uns ans Gründen, die sich weiterhin ergeben werden, zunächst an die altschwedischen und altdänischen halten — nicht in allen Fällen zu sprechen hatten, ist schon erwähnt worden; es ist hier hinzugesetzt worden: in *wichtigen und zweifelhaften*. Das erste dürfte sich näher dahin bestimmen lassen: 1) in Streitigkeiten in Sonderheit, welche den Grundbesitz (Eigenthum und Besitz, Rechte an Grundstücken, größere Beschädigungen desselben) betrafen, und 2) bei strafbaren Handlungen, welche etwa in die Classe der Friedensbrüche, *causae majores*, gehörten; wie verschieden nach Zeit und Ort der Umfang der letzteren war, ist hinlänglich bekannt. Was die Zweifelhaftigkeit betrifft, so meine ich damit Folgendes: Es lassen sich drei Arten von Sachen unterscheiden: 1) die, bei welchen es zu einem Vertheidigungs- oder Ermittlungsverfahren gar nicht kam, weil sie offenbar waren; dies war namentlich der Fall, wenn ein *Dingzeugniß* (welches erforderte, daß bei dem Vorgang, oder bei der Verkündigung bei Gericht 12 Mann mindestens zugegen gewesen waren, zuweilen nachmals nur 7) oder wenn eine *handhafte That* vorlag; dieses letztere würde noch einige Erläuterungen erfordern, die aber hier zu weit führen möchten. 2) Forderungen oder Anschuldigungen, welche durch keine weiteren Momente unterstützt wurden, konnten von dem Beklagten durch Eid, der, wie ich glaube, *früher* immer mit 12 oder wohl 11 Eidhelfern geleistet werden mußte, zurückgewiesen werden. Es sind dies die *ruensla mal* („Verdachtsachen“ könnte man es übersetzen), welche besonders auch im altschwedischen Recht: *Dalsmal*, Beugungssachen, genannt werden. 3) Zwischen diesen beiden Arten steht nun aber eine dritte Classe von Fällen, bei welchen nämlich der Kläger seine Klage noch durch besondere Momente unterstützte und sie wohl auch in einer besondern Weise vorbrachte. Eine für alle Rechte geltende Abgränzung dieser Gattung von Sachen von der ersten besteht schon deshalb nicht, weil der Begriff der

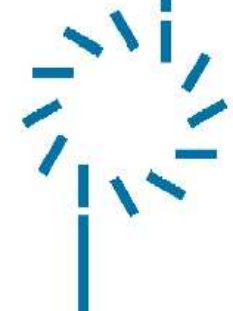
„handhaften That“ selbst nicht ein ganz abgeschlossener war. Die Umstände, durch welche eine Sache aufhörte, Beugungssache (im engeren Sinne) zu sein, waren ebenfalls sehr verschieden. Dahin gehörte z. B., wenn der Thäter nicht sogleich ergriffen, oder mit Gerüste verfolgt war; ferner die Feststellung des objektiven Thatbestandes, wie wir sagen würden, indem man den Leichnam vor Gericht brachte, oder die Wunden durch dazu als Zeugen provocirte Männer besehen ließ und sie dann, ehe sie verharrsch waren, bei Gericht aufzeigte u.s.w. Auch das Vorbringen von Zeugen, und zwar nicht blos später herbeigerufener, sondern solcher, welche bei Abschluß des Geschäftes zugezogen, bei der That zugegen gewesen waren, gehört hierher. Daß eine Sache blos durch Zeugen bewiesen werden konnte, gehört nach altgermanischem Recht wohl nur zu den Ausnahmen; es kam in einzelnen Fällen vor, besonders wo die Zuziehung von Zeugen vorgeschrieben war (dahin konnten auch die Zeugen für Proceßhandlungen gerechnet werden), und unter besondern Umständen, z. B. *zuweilen* in Gilden, was wohl auf dem Verhältniß der Gildebrüder zu einander beruhte, so wie auf deren *besonderer* Glaubwürdigkeit. In der Regel dienten Zeugen nur *zur Unterstützung* der Klage, machten, daß sie gleichsam schwerer ins Gewicht fiel. Die Folge davon war nun aber verschieden. Bald war vorgeschrieben, daß wer Zeugen vorbrachte, *näher* zum *Eide* sein, das „beweisende Wort“ (*vitsorp*) haben sollte; so war es z. B. auf der Insel Gottland, in deren Rechtsbuche immer nach Art und Weise der Klage bestimmt war, wer seine Behauptung mit Eid und Eideshülfe bewahrheiten sollte, wie C. V. § 4, XVIII. § 2, XIX. § 2. 33. 47. 59-62, XXV. XXXII. der Schildner'schen Uebersetzung. Bald wurde in einem solchen Fall die *Vertheidigung* erschwert, und dieses geschah wiederum dadurch: a) daß die Zahl der Eidhelfer gesteigert, oder b) sie aus zum Theil vom Gegner bestimmten Personen genommen werden mußten, oder c) es konnte sich der Beschuldigte nur durch Gottesurtheil (wozu der ursprünglichen Auffassung gemäß auch der Kampf





gerechnet werden muß) vertheidigen, oder endlich d) es mußte dies mit *Geschwornen* geschehen. Es wäre zu weitläufig, hier Stellen anzuführen; es könnte dies aber aus den Quellen der verschiedensten Stämme belegt werden (siehe z. B. *Rosenvinge* § 180 not. c.). Das eine oder andere der angeführten Vertheidigungsmittel ist oftmals zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte das vorherrschende gewesen, doch kommen in manchen Rechten auch mehrere oder alle neben einander vor. Die Geschwornen sind zwar nicht erst mit der Abschaffung der Gottesurtheile aufgekommen, gleichsam als Surrogat für dieselbe *erfunden* worden; sie kommen z. B. im Schonischen Recht, wo der Gebrauch des heißen Eisens sehr ausgedehnt war, neben demselben vor, doch in *Criminalsachen* noch in sehr beschränkter Anwendung; aber das ist unverkennbar, daß die Geschwornen, wo wir sie finden, mehr und mehr an die Stelle der Gottesurtheile getreten sind. Daß die Geschwornen ursprünglich als ein *Beweismittel* betrachtet wurden, ergibt sich aus den Ausdrücken: „er bezeuge es mit Nämđ" (oder Neffen), „er schwöre mit 7 Mann von der Nämđ", „er wehre", „vertheidige sich", „läugne mit Nämđ." Man muß bei solchen Stellen aber oft sehr sorgfältig nachforschen, ob nicht etwa nur von „ernannten Eidhelfern", zu welchen auch wohl die Nemeden der Ditmarsen gerechnet werden müssen, wie die Kionsneffn der Dänen, die Rede ist. Dann kommt aber eben so häufig vor: „die Geschwornen bezeugen", „geben Zeugniß", „vertheidigen" oder „fällen" ihn, was mehr auf einen Urtheilsspruch hinzudeuten scheint. Die Bezeichnung des Ausspruchs der Geschwornen als ein Verdict findet im nordischen Rechte seine vollkommene Bestätigung und Rechtfertigung. Die Geschwornen erklären eidlich: wie es sich in Wahrheit, so weit diese ergründet werden könne, mit einer Sache verhalte, z. B. „Wer der rechte Eigenthümer eines Grundstückes sei?" „Ob jemand die rechte Gewere (lagh haefd), worauf er sich berufe, erworben habe?" „Wo die rechte Gränze zweier Grundstücke, oder verschiedener Gemeinde-Ländereien sei?" „Ob der Beklagte Vater des Kindes?" „Ob derselbe rechter Thäter sei?" „Ob die That von Ungefähr oder mit Willen Verübt worden?" „Ob sie

die Merkmale eines Königs (oder Land-) Friedensbruchs (*εD3òre*) trage? u. s. w. u. s. w. Es wird auch geradezu gefordert, daß sie sagen sollten, was in Beziehung auf die Streitsache wahr, der Wahrheit am meisten gemäß sei: „segia hvat thaer aer sant um, hvat sannast aer um that mal." Diese und ähnliche Ausdrücke („svaerja at han aer sandar at"; wita han sanna aeller osana, wita hvarten sannare hafves) kommen besonders häufig in dem ersten allgemeinen schwedischen Landrecht, welches an die Stelle der einzelnen Landschaftsrechte getreten war, vor, aber auch nicht selten in diesen letztern. Man darf deshalb nur die Glossarien von Schlyter zu seinen Ausgaben derselben und die Werke: "Naemd", „Haeraps naemd", „sander" nachsehen. Ich will hier gelegentlich bemerken, daß eine gute Erörterung und fleißige Zusammenstellung über die schwedische Jury in einem in Deutschland wenig bekannten Buche: Nordström: *Bidrag til den svenska Samhälls-Författningens historia* (Helsingfors 1838. 1840) B. II. p. 765-855 sich findet. Der Ausspruch wurde von den Geschwornen aber oft in der Weise abgelegt, daß er gewissermaßen das ganze Urtheil enthielt. Eine Stelle aus dem Seeländischen Recht, welches König Erichs Namen trägt (II. 20 p. 92 der Rosenving'schen Ausgabe), möge zur Erläuterung der Sache überhaupt dienen: „In „allen Sachen, in welchen jemand Geschworne haben will, es sei Herwerk (vis publica) „oder 40 Marks-Sachen, muß er vorher seiner Zeugen Aussage vorbringen, bevor jener „rechtmäßige Vertheidigung gelobt. — Gelobt jener rechtmäßige Vertheidigung, bevor die „Zeugenaussage vorgebracht ist, so hat dieser (der Kläger) das Recht auf Geschworne „verloren. Gelobt er aber erst Vertheidigung, nachdem die Zeugen vorgebracht sind, so „soll der Kläger ihm 16 Männer, Grundeigenthümer, benennen. Landsiedel (Colonen) „können nur mit des Gegners Zustimmung ernannt werden. Der Kläger kann auch keinen „seiner Blutsfreunde bis zum vierten Grad (innaen thvithiae man) ernennen. Wenn die „16 ernannt sind, verwerfe der Beklagte beim Ding die drei, welche er will. Die 13 „kommen dann wieder zum Heradsding, so daß kein Ding dazwischen bleibt (d. h. zum „nächst



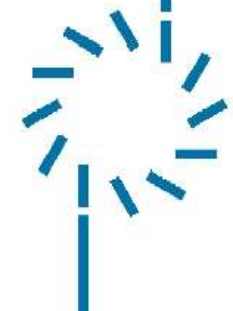


folgenden). Was 7 von den 13 thun, das ist beständig; schwören ihrer mehr, so „ist es besser. Sie schwören aber so: „So möge ihnen Gott hülflich und hold sein! Sie „haben erkundet und nachgeforscht, und sie haben nichts Anderes erkunden können, als daß „er sachlos sei; oder sie hätten nichts Anderes erkunden können, als daß er schuldig sei.““ „Schwören sie ihn sachlos, so ist er sachlos, *schwören sie ihn zur Buße*, so zahle er „Buße.“ — Ein ander Mal heißt es aber bei Besitzstreitigkeiten III. 8 p. 213: „Es sollen „beim Dinge 12 Männer ernannt werden, und die sollen beschwören, was sie als das der „Wahrheit gemäßeste erkundet haben (thaet the gitae sannaest spurt). Und sie schwören „dann: sie hätten nachgeforscht und erkundet und hätten nichts Wahreres erfahren können „(gitae aey sannaerae fangaet) daß der, welcher nun lebt, oder seine Vorältern, neuer-lichst (nyliks) Eigenthümer gewesen ist, und sie hätten in Erfahrung gebracht, daß er es „rechtmäßig veräußert habe.“

Wenn ich nun noch bemerke, daß es in dem ersten Schwedischen *allgemeinen* Landrecht oftmals heißt: „die Nämnd soll der Sache nachforschen (ransaka) und der Heradshöfding soll das Urtheil geben (dom a gifva)“, so möchte nun wohl — worauf es hier vorzüglich ankam — das Wesen der Geschwornen im nordischen Recht hinlänglich und wie ich glaube für unsere Untersuchung auf nicht ganz unfruchtbare Weise festgestellt sein.

Die regelmäßige und sicher ursprüngliche Zahl der Geschwornen, welche in jedem Fall thätig waren, war, wie schon bemerkt, zwölf. In Schwedischen Landschaftsrechten steht häufig „12 Mann“ ohne Weiteres für Nämnd; doch kommt auch hier ein paar Mal eine Nämnd von 24 (im ersten Westgothl. Recht) und einige Mal von 6 vor. Auch in den Dänischen Rechten ist die Zwölfzahl vorherrschend, namentlich im Schonischen Recht; in dem Seeländischen findet sich die Abweichung, daß 16, bei geringern Rechtsverletzungen 10, ernannt wurden, von welchen je der Gegner 3 verwerfen konnte, so daß 13 und 7 blieben; doch bei Grundbesitzstreitigkeiten scheinen auch hier 12 beibehalten zu sein. In Jütland waren 12 eigentliche Nävninger (Heradsnävninger), aber 8 Ransnävninger und 8 Sandemän. Hier erscheint aber das

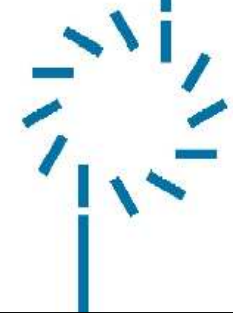
ganze Institut schon in einer umgebildeten Gestalt. Die Eigenschaften, welche ein Geschwornen haben mußte, waren in der Regel dieselben, die auch bei den Urtheilern, wo solche ernannt, und bei den Zeugen erfordert wurden; freie Grundeigenthümer mußten die Geschwornen nicht immer nothwendig sein, wohl aber angesessen. Ernannt wurden sie je von beiden Theilen zur Hälfte, so in Schweden nach den ältesten Quellen (räde half nämnd hvardera); oder von dem Kläger, oder, was später allgemein wurde, von dem Gerichtsvorstand, auch wohl (wie in England ursprünglich) von Wahlmännern. Das Recusationsrecht konnte in der Regel nur aus bestimmten Gründen, aber dann unbeschränkt geübt werden; eine Ausnahme haben wir schon oben kennen gelernt. Meist entschied Stimmenmehrheit. Es wird vielleicht aufgefallen sein, daß bisher immer von Schwedischen und Dänischen Geschwornen, nie von Norwegischen die Rede war. Der Grund ist, daß sie in den eigentlich Norwegischen Rechtsquellen nicht häufig und leicht erkennbarer Weise vorkommen, und nicht zu den daselbst gewöhnlich gebrauchten Beweismitteln gehörten. Jene Quellen kennen als regelmäßiges Beweismittel nur Eid mit Eidgenossen, daneben Gottesurtheile. Es kommt ein Eid von 12, 6, 3 vor. Die Zahl 12 wurde niemals überstiegen. Aber die Art der Auswahl war verschieden. Am Kürzesten möchte dies durch folgende Bestimmung veranschaulicht werden (Bjarkö Ret. C. 46 p. 313, nach der neuen Norweg. Ausgabe Paus c. 38 p. 250): „Ist sie blau und blutrünstig (eine Frau, die wegen Gewaltthat klagt) „oder sind ihre Kleider zerrissen, so ist ein Sechserid mit ernannten Schwurleuten erfor-“derlich (settar eidr ok nefndar vittni); ist sie nicht blau oder blutrünstig, oder sind ihre „Kleider nicht zerrissen, so ist ein Sechserid mit freigekührten Eidhelfern (seltar eidr ok „fanga vittni) zu leisten. — C. 22 (Paus C. 13) heißt es: Sagt jemand, er sei ge-„schlagen worden, und sind keine Zeugen gegen den Beschuldigten (er eigi vitni vidr), so „mag er läugnen mit Sechserid und freigekührten Eideshelfern. — Wenn aber irgend ein „Zeugniß da ist, mit Sechserid und ernannten Eideshelfern.“ — Aehnliche Stellen





lassen sich aus den altnordischen Quellen mehrere anführen. Nefndar vittni und fanga vittni (at fanga: adipisci, comprehendere) sind unübersetzbar. Vittni bedeutet in allen nordischen Rechten: Zeugen, Eidhelfer, Geschworne. Die Sache erklärt sich aber so: in allen Fällen, wo die Vertheidigung der vorliegenden Umstände wegen erschwert werden sollte, sollten 12 Männer, je 6 von den beiden Parteien, ernannt werden; von diesen sollte der Beklagte bei einem Zwölfeneid zwei haben, zwei seiner nächsten Freunde hinzunehmen, selbst der Fünfte sein und außerdem 7 eidfähige Männer. Beim Sechsereid sollte von den ernannten (nefndar vittni) *einer* genommen werden, einer der nächsten Freunde und drei andere eidfähige (d. h. bloß freie, volljährige, unbescholtene) Männer (fanga vittni). In dem neuen Gulathinggesetz ist dies geändert, indem von den ernannten 7 genommen werden sollten, und 4 andere Eideshelfer (ohne Rücksicht auf Verwandtschaft). Die 12 sollten Hölder oder doch von den besten Leuten in dem Fylki, mit den Parteien nicht verwandt und bei der Sache nicht betheilig sein. Außerdem ist noch in einigen Stellen bestimmt, daß sie von gleichem Stand mit dem Beklagten und seine nächsten Nachbarn sein sollten. (S. Alte Gulath. L. c. 132—135 p. 56, Frost. XV. 11 p. 256. Biark. C. 23 (p. 308), C. 37, 150 und 151. Magnus Lagab. Gulath. Piof. C. 13—14). Daraus ergibt sich nun, was im Norwegischen Recht ein Zwölfer-, Sechser-Eid mit ernannten Zeugen (Eidhelfern) bedeutet. Die Aehnlichkeit mit den consacramentales nominati und electi liegt vor. Aehnlich sind die Ditmarsischen Nemenden. Wir finden dergleichen Eidhelfer auch neben den Geschwornen, z. B. im ostgothländischen Recht. Die Zusammensetzung dieser Eidhelfer ist aber im norwegischen Recht ganz eigenthümlich, und man möchte darin fast eine eigenthümliche Verbindung des Geschwornen-Instituts mit dem der Eidhelfer erkennen. Für eine eigenthümliche Umbildung der Geschwornen, durch welche man sie den dortigen Verhältnissen anzupassen suchte, halte ich nun aber auch die isländischen Gerufenen (Quindar), wie sie in der Graugans sich finden. Man lese nur, was Dahlmann in der Dänischen Geschichte Bd. 2 S. 198-203 darüber berichtet.

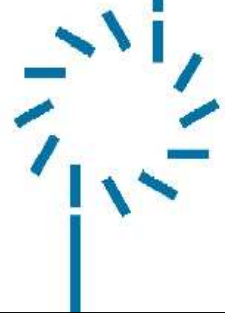
Den Proceßinstitutionen aller Völker liegt sicher das Streben zu Grunde, die materielle Wahrheit bei Rechtsstreitigkeiten zu finden und zur Grundlage der Erkenntnisse zu machen. Ich glaube, daß dies bei rohen Völkern nicht minder als bei fortgeschrittenen, und wohl bei jenen noch in höherem Grade der Fall ist; denn es entwickelt sich erst allmählig die Einsicht, daß die zur Herstellung der materiellen Wahrheit angewendeten und dazu rechtlich und sittlich anwendbaren Mittel oftmals ungenügend sind. So auch bei den Germanen. Vertrauen muß erst zum Gesamteid nicht minder, wie zu den Gottesurtheilen geherrscht haben. Die Erschütterung dieses Vertrauens, wiewohl dieses nicht die einzige Ursache war, hat die mannigfachen Umgestaltungen, Modificationen des Gesamteides, und die Geschwornen hervorgerufen. Der erste Ursprung scheint einer sehr frühen Zeit anzugehören. Es ist bemerkt worden, daß sie in allen nordischen Rechtsquellen, wo wir ihnen begegnen, für Civil-, namentlich auf Grundbesitz sich beziehende Streitigkeiten, wie für Criminalsachen vorkommen. Bei einem genauern Studium der Quellen wird es nicht entgehen, daß eine Verschiedenheit zwischen beiden stattfindet, und daß die Geschwornen in Criminalsachen gerade in ältern Quellen nur noch seltener vorkommen. So ist es in dem ältesten schwedischen Recht, dem westgothländischen in der ersten Bearbeitung, und dem ältesten dänischen, dem schonischen, wo der Geschwornen in Criminalsachen nur einige Mal erwähnt wird, der Fall. In allen diesen Quellen finden wir aber, daß bei Streitigkeiten über Grundbesitz, insbesondere auch unter Gemeinden, z. B. über die Grenzen, Wege, Brücken u.s.w., eine Zahl Männer — und die Zwölfzahl ist hier weit stehender, als bei den Geschwornen in ihrer spätern Ausbildung — ernannt wurden, um über das Sachverhältniß einen Ausspruch zu thun. Oftmals werden bei denselben, außer den gewöhnlichen angegebenen, noch *besondere* Eigenschaften erfordert, z. B. daß es alte Leute sein sollten, wenn es sich um unvordenklichen Besitz handelte (z. B. Sunesen Leg. Scand. IV., 4. 8. 12); daß sie Familienangehörige





sein sollten, wo ein Erbrecht in Frage stand und man die Eidhelfer nach denselben Rücksichten, die bei der Bildung der Geschwornen in Betracht kamen, umgestaltete, wohl auch beide verschmolz. Es ergibt sich daraus, daß man, wie es ja auch bei dem Requisit der Nachbarschaft der Fall war, auf voraussetzende Bekanntschaft mit der Sache sah; eine Voraussetzung, die in jenen Zeiten leichter als in spätern gemacht werden konnte. Zuweilen sollten sie, ehe sie den Ausspruch thaten, eine Besichtigung vornehmen, z. B. bei zu berichtigenden Gränzen, oder wenn es sich um die Instandhaltung einer Brücke handelte. Nordström hat deshalb auch für die Zeit, als das eigentliche Institut der Geschwornen sich in seiner spätern Weise ausgebildet hatte, eine besondere Art Geschworne: Synenämd unterschieden (S. 829). Es lag nun nahe, diesem Institut, welches sich wohl bei allen germanischen Völkern, besonders für Gemeindestreitigkeiten gefunden haben möchte, eine weitere Ausdehnung zu geben, während man sich andrer Orten an Gottesurtheile, verstärkte und veränderte Eideshülfe hielt. Im Frostathinggesetz (XIII. 25. Paus XV. 23 p. 202) findet sich einmal die Bestimmung, daß bei widerstreitendem Zeugen« beweis „12 der erfahrensten und ältesten Männer im Fylki — von jeder Seite 6 — ernannt und diese bei der Beweisführung würdern sollten (virði vittni peirra), wie es ihnen vor Gott am rechtsten erscheint u.s.w.“ Mehr und mehr kamen nun in den skandinavischen Rechten die Geschwornen (für welche ein eigentlicher Name fehlt, da „Ernannte“, „Gerufene“ nicht minder allgemein und unbestimmt ist) nun auch für Anschuldigung von Mißthaten auf, und wurden dann bei gesetzlicher Abschaffung der Gottesurtheile an deren Stelle gesetzt. Mannigfache Modifikationen kamen dabei vor. Ich will noch bemerken, daß im ostgothländischen Recht sich einmal die Anordnung findet, daß „die Nämnd sich zusammensetzen und die Sache überlegen soll“ (O. G. Kirck. B. c. 13 § 2. L. c. 8 § 2); daß ferner das Jüt. Low II. 44. 53 verordnet, sie sollten sich erst mit den besten Bauern im Herad über den Spruch berathen, den sie thun wollten; weshalb sie auch nicht in demselben Ding, wo die Sache verhandelt war, sprechen sollten. Am ausgebildetsten finden

wir die Geschwornen in der zweiten Bearbeitung des westgothländischen und den ober-schwedischen Gesetzbüchern, sowie in den beiden seeländischen Rechtssammlungen. In dem Ostgothländischen und Jütischen erscheint das Institut schon in veränderter Gestalt. In Ostgothland kommt die Nämnd nur bei dem königlichen Gericht (raefstathing) vor, welches mindestens jedes dritte Jahr, wie es scheint in jedem Herad, gehalten werden sollte, und wo nur wichtigere Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung kamen. Die Nämnd scheint hier, wiewohl den Parteien ein Recusationsrecht zustand, für die ganze Session ernannt worden zu sein; dagegen finden sich, während der Gebrauch der Geschwornen beschränkter ist, im ostgothländischen Recht „halb ernannte“ Eidhelfer, deren die übrigen schwedischen Gesetze fast gar nicht gedenken. Im Jütischen Low finden sich 3 Arten Geschworne, die *Heradsnävninger*, das waren 12 Männer aus dem Herad, die von den *Parteien* für jeden Fall ernannt werden; die *(Rans-)Nävninger*, 8 Grundbesitzer, *jährlich* von den Heradsleuten erwählt; und die *Sandemänner*, *lebenslänglich* vom König aus den Grundbesitzern des Herads bestellt. Thord Degen nennt sie *nominati*, *naffningi*, *veridici*. Die *Heradsnävninger* möchte ich, wiewohl sie namentlich auch über Mordbrand und Fälschung sprachen, für die eigentlichen Civil-Geschwornen halten, für die englische *assissa*; die anderen für die Criminal-Geschwornen oder die *jurata*; doch so, daß die, welche über leichtere Vergehen zu sprechen hatten, vom Volke ernannt wurden. Daß es von der Art der Klage abhing, ob eine Reinigung mit Eidhelfern stattfinden oder ein Spruch einer jener Arten von Geschwornen eintreten sollte, zeigt noch auf ihre ursprüngliche Bedeutung hin. Doch hat der Spruch der Geschwornen schon weit mehr den Charakter eines Urtheilspruchs, was um so leichter eintreten konnte, da es keine bestimmten Urtheiler in Dänemark gab. Die Geschwornen haben sich, wo ihr Gebrauch häufig war, überall in Urtheiler verwandelt, indem die übrigen Dingmänner, deren Gegenwart als Dingzeugen jetzt überflüssig wurde, verschwanden. In den nordischen Ländern,

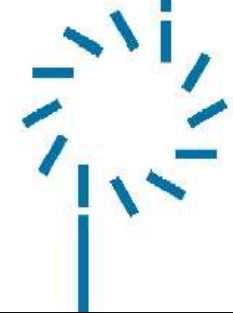




besonders Schweden, wurden sie, indem die ganze Gerichtsgewalt mehr und mehr auf den vom König bestellten Richter überging, bloße Gerichts*beisitzer*, unseren spätern Schöffen ähnlich, und sind zu gleicher Unbedeutendheit herabgesunken.

Was nun noch besonders die Geschwornen in England betrifft, so ist das Hervortreten derselben von *Biener* so trefflich nachgewiesen worden, daß es einer weitem Erörterung nicht bedarf. Ob die Geschwornen sich in England aus gleichen Grundlagen und bei gleicher Veranlassung selbstständig, wie im Norden, gebildet haben, oder ob sie dem skandinavischen Institut nachgebildet worden; ob die Normannen sie ans der Normandie mitgebracht haben? was gerade dadurch, daß bei ihnen der Gebrauch des Zweikampfes so um sich gegriffen hatte, unwahrscheinlich wird, — wage ich für jetzt nicht zu entscheiden. Daß auch bei den Angelsachsen *zuweilen* der Spruch über das, was zur materiellen Grundlage eines Urtheils gehört, 12 dazu besonders „ernannten“ geeigneten Männern übertragen worden sein mag, und man anfang, um dem Duell zu entgehen, davon häufiger Gebrauch zu machen; dies dann gesetzlich sanctionirt wurde, — scheint mir indeß eben so viel für sich zu haben, als jede der bisher aufgestellten Ansichten über den Ursprung der englischen Geschwornen. Das Beispiel des Nordens kam hinzu. Daß die Geschwornen nicht blos in England zuerst vorzugsweise bei Civilstreitigkeiten angewendet wurden, daß dies vielmehr auch im Norden ihre ursprüngliche Bestimmung war, — ist zuvor bemerkt worden. Die überraschendsten Züge der Uebereinstimmung zwischen den englischen und nordischen Geschwornen dürften auch schon in den wenigen mitgetheilten Notizen hervorgetreten sein. Eine „urtheilende Gemeinde“ aus „einer zeugenden,“ wenn man sie so nennen will, sind sie aber nicht *dadurch* geworden, daß man anfang Zeugen *in ihrer Gegenwart* zu vernehmen; die Zeugenaussagen, wo *solche vorhanden waren*, zu erwägen, war wohl stets das Amt der Geschwornen; aber es kam allerdings mehr und mehr dahin, daß sie sich mehr auf Das, was von Andern über die Sache berichtet wurde u. s. w., als auf eigene Kenntniß verlassen mußten. Die veränderten Lebensverhältnisse, der häufige Gebrauch der

Geschwornen brachte es mit sich. Daher schreibt das Jütische Low vor, daß sie vor ihrem Spruch möglichst Erkundigungen einziehen, sich mit guten Männern berathen sollten. Dieser Vorerkundigung wurden sie überhoben, als das Verfahren ein mehr inquisitorisches wurde, einfache Aussagen des Beklagten und der Zeugen nicht mehr genügten, sondern der Richter ihnen Fragen vorlegte. So wurden sie allerdings den Urtheilern noch näher gebracht und ersetzten diese endlich in sofern ganz, als keine andere Volksgenossen, als die zugleich als Geschworne berufen, in den Dingen mehr erschienen oder thätig waren. Daß das Geschwornengericht in England sich erhalten hat, beruht nun darauf: 1) daß die Geschwornen für jeden Fall besonders ernannt wurden, nicht etwa jährlich oder endlich *gar lebenslänglich*, wie in Dänemark und Schweden nachmals geschah, womit dann die Erhaltung des Recusationsrechts in Verbindung steht. Dazu kam 2) dann ferner, daß ihnen ein *bestimmter Antheil* an der Urtheilsfindung blieb, in alter Weise, was wir als Trennung der That- und Rechtsfrage zu bezeichnen pflegen, während die nordischen Geschwornen in Beisitzer eines königlichen Richters sich verwandelten und neben diesen um so ohnmächtiger wurden, als die alte Freiheit mehr und mehr sich verlor. 3) Die Entwicklung einer freien Verfassung hat also allerdings mit dazu beigetragen, ein Institut zu erhalten, welches man nachmals — ohne es zu diesem Zweck geschaffen zu haben — wiederum als eine Schutzwehr derselben erkannt hat. Wenn *Biener* sich besonders bemüht zu erweisen, „daß die Einführung der Jury in England und ihre Fortbildung keinesweges mit politischen Elementen zusammenhängt“ — so kann und muß man ihm, wie ich glaube, vollkommen beistimmen. Aber wenn dies, wie es scheint, mehr als eine blos historische Bemerkung sein soll, weiß ich nicht, was daraus zu folgern sein möchte. Die politische Bedeutung, welche die Jury früher unter ganz andern Umgebungen und Verhältnissen gehabt hat, würde sie doch bei uns nicht haben können. Es erhalten die Geschwornen, wie im Eingang bemerkt worden ist, jetzt ihre Bedeutung, indem sie gewisser-





maßen gegenüberstehen zunächst einem gelehrten Juristenstande, — der selbst zwar ein Theil des Volkes, ja wir scheuen uns nicht hinzuzusehen, ein edler Theil, wo er seinen Beruf wahrhaft erkennt und erfüllt, sich dennoch dem übrigen Volk entfremden und ein krankes Glied am gesammten Volkskörper werden kann, — und dann einem richterlichen Beamtenstande, dessen vollkommene Unabhängigkeit, wie sie bei der Justiz stattfinden sollte, bei unsern Staatseinrichtungen sich schwer möchte sichern und herstellen lassen. Es kommt aber noch in Betracht, daß die Jury die Form ist, in welcher die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege, welche auch hie und da in Deutschland in einzelnen meist kümmerlichen Resten fortbesteht, in England in einer großartigen Weise sich erhalten hat. Wie ich glaube, erschließt sich, wenn die Sache von dieser letztern Seite, die uns über das Gebiet der Strafrechtspflege hinausführt, aufgefaßt wird, noch ein Feld reicher Betrachtung, auf welches die Juryfrage mehr und mehr hinführen wird, das aber für jetzt nicht nur die Gränze meiner speciellen Aufgabe, sondern der der Commission selbst überschreiten möchte.

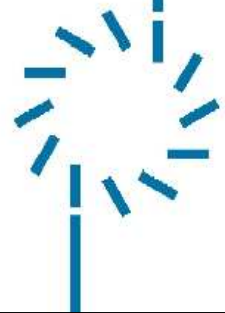
Zusatz.

Als das Vorstehende zum Umlauf bei den Mitgliedern der Commission schon längere Zeit (10 August) abgesendet war, am Tage meiner Abreise nach Hamburg und Lübeck (den 14 September), kam mir die durch gleiche Veranlassung entstandene Abhandlung meines Freundes *Michelsen* „über die Genesis der Jury“ in Händen. Hätte ich von dem bevorstehenden Erscheinen derselben Kunde gehabt, so würde ich wohl kaum mich zu einer ausführlichen Bearbeitung desselben Gegenstandes, wie sie schon damals, als mir *Michelsen's* Schrift bekannt wurde, zu einem großen Theil vollendet vorgelegen hat und wovon einige Ergebnisse hier mitgetheilt sind, veranlaßt gesehen haben. Abgesehen aber davon, daß unsere Schriften sehr verschieden angelegt sind, dürfte es nicht ganz ohne Interesse und Bedeutung für die Sache sein, daß wir beide in völlig unabhängiger Forschung vielfach zu denselben

Ergebnissen gekommen sind. *Michelsen* selbst hat unter dem Manuskript der vorstehenden Erörterung (am 20 August) bemerkt, daß wir in den Hauptresultaten übereinstimmen, und zwar darin:

- 1) die über den ganzen Norden verbreiteten Geschwornen-institute waren nicht Volksgerichte, sondern Beweismittel;
- 2) sie haben sich nicht aus den Eidhelfern gebildet, sondern stehen von vorn herein neben denselben;
- 3) sie treten in gewissen wichtigen und zweifelhaften Fällen in Anwendung;
- 4) nach Abschaffung der Gottesurtheile wurden sie auch in den Fällen gebraucht, wo diese früher gegolten hatten;
- 5) der Grund ihrer Beschränkung auf die Thatfrage erklärt sich daraus, daß sie Beweismittel waren.

Michelsen scheint aber die Geschwornen, wie wir sie in den skandinavischen, namentlich schwedischen und dänischen Rechtsquellen, so wie in England in der normännischen Zeit finden, für ein gleichsam seit uralter Zeit fertiges und, wie Eidhelfer und Gottesurtheile, wenigstens bei allen nordischen Stämmen und zwar insbesondere auch den deutschen, welche die See anwohnten, allgemein gebräuchliches Institut zu halten; nach der oben mitgetheilten Ansicht hat sich die Jury erst allmählig zu einem regelmäßig gebrauchten Beweismittel bei einigen, besonders skandinavischen Stämmen ausgebildet; in den angelsächsischen Rechtsquellen habe ich nur Anfänge des Geschwornen-Instituts zu finden vermocht und die Nemeden der Ditmarsen sind mir nur als eine Art Eidhelfer erschienen. Dieses muß nun noch weiterer Untersuchung und Erörterung vorbehalten bleiben.





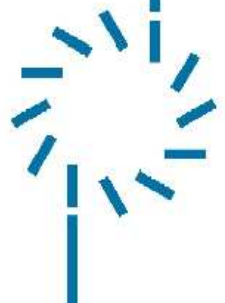
III.

Schriftlich abgegebenes Votum des Justizraths Meyer zu Stade über die Geschwornen.

Das Geschäft der Geschwornen besteht theils in der richtigen Auffassung der die Entscheidung des einzelnen Falles bedingenden Thatsachen, theils in der gehörigen Anwendung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, von welchen der strafbare Charakter der zu beurtheilenden That abhängt. Es fragt sich daher, ob von der Einsicht der Geschwornen eine eben so richtige Beurtheilung dieser That- und Rechtsfragen zu erwarten sein werde, als von der der Richter.

Wende ich mich zunächst zu der Thatfrage, so werden die Geschwornen diese ohne Zweifel mit Leichtigkeit richtig beurtheilen können, wenn der Angeklagte sowohl die That als den bösen Vorsatz auf eine völlig glaubwürdige Weise eingestanden hat, oder wenn wider ihn ein genügender Zeugenbeweis vorliegt. Die eigentlichen Schwierigkeiten treten erst dann ein, wenn der Angeklagte entweder die ihm schuld gegebene Handlung oder doch deren Begehung mit rechtswidrigem Vorsatze geläugnet hat und der Beweis der von ihm in Abrede gestellten Momente auf künstliche Weise geführt werden muß. Hier kommt es auf die richtige Beantwortung der beiden Fragen an, ob die den Angeklagten verdächtigenden Thatsachen gehörig erwiesen sind und ob, wenn dieses auch der Fall ist, aus denselben ein bündiger Schluß für die Schuld desselben hergeleitet werden kann. Die Prüfung der Beweise erfordert nicht selten eine gewisse historische Kritik und eine gewisse praktische Logik, und die letztere ist auch besonders zu der gehörigen Erörterung der zweiten Frage erforderlich. Außerdem wird hierbei namentlich dann, wenn der böse Vorsatz zweifelhaft erscheint, ein höherer Grad von

Menschenkenntniß und Erfahrung gefordert, und soll gar über die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten entschieden werden, so ist auch ein gewisses Maaß von psychologischen Kenntnissen nicht wohl zu entbehren. Nun läßt sich freilich nicht läugnen, daß jeder, den die Natur mit einem richtigen natürlichen Verstande ausgestattet hat, sich eine tüchtige praktische Logik aneignen könne, nicht aber, daß derselbe sie in allen Fällen besitzen werde. Dieses ist nämlich nur bei einer gehörigen Ausbildung der Denkkraft durch vielfaches ernstliches Nachdenken möglich, und an dieser Ausbildung fehlt es Manchem, welchem die Natur zwar gute natürliche Anlagen nicht versagt hat, dem aber keine Gelegenheit zu Theil geworden ist, solche gehörig auszubilden; noch seltner findet man die gehörige Menschenkenntniß, da zu deren Erlangung eine gute und gehörig geübte Urtheilskraft allein nicht genügt, sondern hiezu außerdem auch eine reiche Erfahrung erforderlich ist. Läßt sich nun auch nicht bezweifeln, daß derjenige, welcher seine Denkkraft bei der Betreibung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines ein höheres Maaß von Uebellebung erfordernden Geschäfts des bürgerlichen Lebens gehörig ausgebildet und auf diese Weise zugleich eine größere Erfahrung erlangt hat, die oben erwähnten streitigen Thatsachen richtig beurtheilen werde, so läßt sich doch ein Gleiches nicht bei denjenigen annehmen, welchen es an einer gehörig ausgebildeten Urtheilskraft oder an einer größern Erfahrung fehlt. Wollte man daher eine gehörige Garantie dafür haben, daß von den Geschwornen in der Regel ein richtiges Urtheil über die eigentlichen Thatsagen gefällt werde, so wäre dieß nur dann möglich, wenn deren Geschäft in allen Fällen Männern von einem gehörig ausgebildeten Verstande und einer gereiften Erfahrung anvertraut würde. Daß es aber möglich sein werde, dem Institute der Geschwornen eine solche Einrichtung zu geben, wodurch dieser Zweck mit Sicherheit erreicht werden kann, scheint mir sehr zweifelhaft, da man gewiß Bedenken tragen wird, den Kreis zu dem Berufe der Geschwornen wählbarer Männer zu sehr zu beschränken,





um auf der einen Seite keine in den Augen des Publikums gehässige Ungleichheit herbeizuführen, und um nicht auf der andern Seite eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Staatsbürgern einer zu großen Belästigung zu unterwerfen. Es wird daher schwerlich zu vermeiden sein, daß nicht auch Manche zu Geschwornen gewählt werden, die ihr eignes Nachdenken nicht gehörig ausgebildet haben; diese werden in verwickelten Fällen dem eignen Urtheile schwerlich vertrauen, sondern sich durch einen einsichtsvollen Geschwornen oder durch die Ansicht des Präsidenten leiten lassen; so wird denn nicht selten der Fall eintreten, daß das Faktum eigentlich nur von einem Einzigen geprüft wird und die Uebrigen seiner Meinung ohne eigenes Urtheil folgen. Bei einem Richtercollegium, welches die Angeklagten und die Zeugen selbst hört, ist dagegen zu erwarten, »daß jedes einzelne Mitglied desselben den vorkommenden Fall selbständig prüfen werde.

Die Prüfung der Thatfragen durch ein ordentliches Gericht gewährt, sobald Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens besteht und die Regierung bei der Besetzung der Richterstellen mit gehöriger Sorgfalt verfährt, in manchem Betrachte eine größere Sicherheit. Durch die beständige Beschäftigung mit der Entscheidung von Criminal- und Civilsachen werden die Gerichte in einer fortwährenden Ausübung der Grundsätze der historischen Kritik und der praktischen Logik erhalten, und durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Procedur gewinnen sie zugleich Gelegenheit, ihre Menschenkenntniß immer mehr zu erweitern.

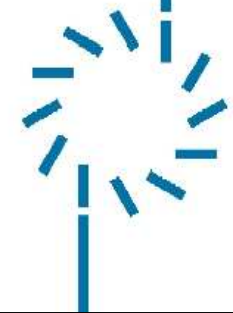
Noch größere Schwierigkeiten treten ein, wenn die Geschwornen die Bestimmungen des Gesetzes auf einen einzelnen Fall anzuwenden haben; man glaubt, daß diese ihnen bei der möglichsten Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften sehr leicht werden werde, indessen darf man bei der Gesetzgebung in dem Streben nach Einfachheit nicht zu weit gehen, wenn man nicht in ein höchst gefährliches und für die Gerechtigkeit wahrhaft verderbliches Generalisiren verfallen will. Kann auch ein mit gehöriger Sorgfalt und Umsicht verfaßtes Gesetzbuch dem

Gebildeten bei näherer Beschäftigung mit demselben gehörig klar werden, so ist doch eine solche unerläßlich, wenn man in den Geist der complicirtern Bestimmungen desselben so tief eindringen will, um bei deren Anwendung vor jedem Fehlgriffe gesichert zu sein. Als Beispiele für meine Behauptung will ich hier nur die Lehre vom Komplotte, von den Urhebern und Gehülfen, von der gröbern und geringern Fahrlässigkeit, von dem Versuche und von dem fortgesetzten und wiederholten Verbrechen anführen. Daß aber jeder gebildete Geschworne zu dieser Beschäftigung hinreichende Muße haben werde, ist zu bezweifeln, und wird er hierbei daher in der Regel der Ansicht des Präsidenten folgen. Noch weit mehr wird dieses aber von Seiten der weniger gebildeten Geschwornen geschehen.

Ich habe mich über die Frage, ob von dem ständigen Richter eine gleiche Unabhängigkeit der Gesinnungen erwartet werden könne, als von den Geschwornen, deshalb nicht weiter verbreitet, weil es meiner Ansicht nach von mehreren geehrten Rednern genügend nachgewiesen ist, daß dieses allerdings der Fall sein werde. Nach meiner Ueberzeugung ist für die Sicherheit des Angeklagten bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren von einem ständigen Richtercollegio durchaus keine Gefahr zu erwarten, sobald die Besetzung der Richterstellen mit gehöriger Sorgfalt geschieht, die Unabhängigkeit des Richteramtes auf eine zweckmäßige Weise sicher gestellt wird und der Angeschuldigte endlich ein mögliches ausgedehntes Recusationsrecht erhält.

Lübeck, d. 30 September 1847.

C. W. Meyer.





IV.

Bei der Germanistenversammlung zu Lübeck ist eingegangen:

Gedruckte Schriften:

Friedrich *Purgold* über den Einfluß der Sprache auf das Recht. Darmstadt 1847.

Friedrich August Freiherr von *Preuschen-Liebenstein* Gesetzentwurf über das Eherecht. Wiesbaden 1847.

Handschriftlich:

Schnellerbach Studien auf dem Sagen- und Sprachgebiet der Hauptvölker der alten Welt. Schreiben des **Dr. Sternberg**, welches hier folgt:

Hochverehrliche Versammlung!

Von dem Standpunkte des freien Nomaden sind wir herabgesunken zu einem *Ackerbau treibenden* Volke und von da zum *Kaufmanne*.

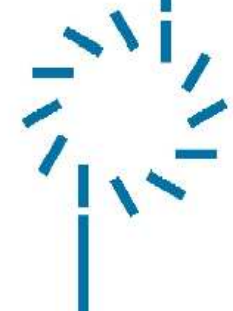
Da muß man denn schon die *Fantasie* zu Hülfe nehmen, um die Wunder der Vorzeit zu erkennen.

Wie anders erschienen mir in diesem Lichte die *oberbessischen Dörfer!* Ging ich über die waldbekränzten *Kirchbainer Wiesen*, so fiel mir das „*Silvis horrida aut paludibus foeda*“ (Tacitus German. cap. V.) ein; sah ich die zahlreichen Rindviehheerden, welche darauf weideten, so dachte ich: „*numero gaudent eaeque solae et gratissimae opes sunt*“ (Tac. eod.), und blickte mich ein Rind mit seinen großen blöden Augen (*Homer* hat sie unter die Götter versetzt) dummstolz fragend an, seine kleinen Bockshörner auswerfend, so schüttelte ich nachdenklich den Kopf und sprach: „*nulla gloria frontis*“ (Tac. eod.); kam dann aber zum Schutze seiner beleidigten Schönen der Stier über die Ebene geschritten — dann wandelte mich ein wahrhaft ehrwürdiges Gefühl an vor diesem ungebändigten Sultan, dem „*taurus, qui gregem regit*“ (lex Sal. tit. III. § 7). So ging mir's mit Allen».

Bei den *Strohdächern* unserer Dörfer fiel mir das: „*ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus*“ (Tac. cap. 16) ein; bei dem Lehm, womit die Fitzgarten der Gefache überklebt sind, dachte ich: „*materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem*“ (Tac. eod.); kam ich aber an einem schmuckeren Hause vorüber, wo die Gefache mit Kalk überzogen waren, auf künstliche Weise mit Blumen und sonstigen Bilderchen verziert, so sprach ich wohl für mich: „*quaedam loca tius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur*“ (Tac. eod.). — Ich sah unsre *Kartoffelgruben* (oft auch zur Aufbewahrung sonstiger Wintervorräthe benutzt), hörte von alten Leuten, daß man in Kriegszeiten in diesen verborgenen Kellern dem Feinde die Vorräthe entzogen habe, und dachte: „*solent et subterraneos specus operire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus: quia rigorem frigorum ejusmodi locis molliunt: si quando hostis advenit, aperta populatur: abdita autem et defossa, aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quarenda sunt*“ (Tac. eod.).

Begegnete mir ein Bauer mit seinem (häufig durch eine Spange am Halse zusammengehaltenen) Kittel, so erkannte ich darin das „*tegumen omnibus sagum, fibula, aut, si desit, spina consertum*“ (Tac. cap. 17) und in seinen kurzen Kniehosen das „*stricta et singulos artus exprimente*“ (Tac. eod.). — Sah ich ein Bauernmädchen in seinem mit geflacktem Pelzwerk verbrämtem *Sonntagsputze*, so dachte ich wohl: „*eligunt feras et detracta velamina spargunt maculis*“ (Tac. eod.), sah ich sie aber daheim am Waschfaß oder bei der Feldarbeit im leinenen Kittel oder in den gestreiften kurzen Röcken, welche dem lüsternen Auge des Fremden so manches Geheimniß der Natur enthüllen, so dachte ich: „*nec alius feminis, quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur eosque purpura variant, partemque vestibus superioris in manicas non extendunt, nudae brachia ac lacertos*“ (Tac. cap. 17).

Meine Herren, unsre Empfindung tanzt heut zu Tage auf der Geige wie ein strudelnder Walzer; wir begreifen's nicht mehr,





wie die Dichter der Vorwelt singen konnten „von den schneeigen Armen und Busen der Mädchen, über die Harfen gebeugt von Selma in wallenden Locken“; so mochte es auch dem guten Tacitus ergehen; der Anblick der Natur reizte des Römers Frivolität und es nahm seine ganze Bewunderung in Anspruch, daß dadurch die *Ehrenfestigkeit der Ehen* nicht beeinträchtigt werde. Was würde Tacitus gar für Augen gemacht haben, hätte er die Röcke auf unsern Kirchmessen wehen sehen! Und doch würden dieselben Menschen, läge es in ihrer Macht, das erbarmungswürdige „accisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit“ (Tac. cap. 19) noch heute zur Anwendung bringen; der *Staubbesen* ist bei ihnen in gutem Andenken. — Gern erholt sich daher das zartere Gefühl an dem Gedanken, daß das „sic unum accipiunt maritum quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed matrimonium ament“ (Tac. eod.) noch in unverfälschter Kraft bestehe, wie dieses die hier lebenden Rechtsparömien „Mann und Weib ist ein Leib“ und „*Hut bei Schleier*“ selbst im Worte bekunden.

Diese *Hochzeitszüge*, mit dem Gefolge der Verwandten und Freunde, den nachgeführten Rindern (intersunt parentes et propinqui — hoc juncti boves (Tac. cap. 18), wie mahnen sie an die Vorzeit! und, ist auch die *Symbolik* der Uebergabe der *Herrschaft* (Gewehre) — dara arma — verloren gegangen, das Institut selbst blüht noch in voller Kraft der ältesten Formen des Anschlagsvertrags; eine Reihe bestrittener Stellen der leges barbarorum und der Kapitularien der fränkischen Könige erhalten daraus ihr Licht.

Bei den Hochzeitszügen gibt es halbschreiende Wettjagen (*Hinkelreiten*, nach einem in dem Hofe, wohin der Zug geht, aufgehängten Preise, einem Hühnchen, sogenannt); es folgt ein fröhliches Gelage, man trinkt Brüderschaft, läßt die Fürsten hochleben und zerschlägt sich endlich auch wohl die Köpfe „jugendis affinitatibus; adsciscendis principibus — rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur“ (Tac. cap. 22); Fehden der Ortschaften entspinnen sich daraus; blutige Treffen

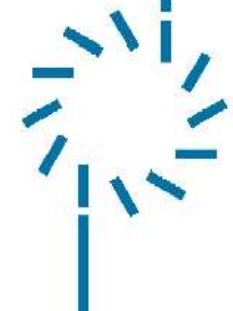
werden geliefert. Und doch diese kühnen Reiter, diese wilden Kämpfer, diese rüstigen Arbeiter legen sich gar zu gern Sonntags nieder und — schlafen; man wird an die Ruhe erinnert, deren einst der Held pflog „fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens“

Bedächtigkeit und Sparsamkeit sind die durchgängigen Tugenden des oberhessischen Bauern; Mißtrauen gegen fremde Geldsorten „pecuniam probant veterem et diu notam“ (Tac. cap. 5), Anhäufen von baarem Gelde „fenus agitare et usuras extendere ignotum“ (Tac. cap. 26) hängen damit zusammen. Dabei aber öffnet sich gastlich jede Hütte „convictibus et hospitibus non alia gens effusius indulget“ (Tac. cap. 21); mit kindlicher Naivität kann der Gastgeber bitten, z. B.: „Schenken Sie mir doch das Pfeifchen!“ er nimmt es nicht übel, wenn man's abschlägt, freut sich, wenn's gewährt wird „gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur“ (Tac. eod.).

Es ist ein bedächtig, aber auch thatkräftig wildes Volk in der Festigkeit seiner Rechtsbitte, in der Verwegenheit seines Muthes, in der Schlauheit seiner Berechnungen, ein Charakterzug, welchen schon Tacitus von den Chatten erzählt: „major animi vigor: multum (ut inter Germanos) rationis et solertiae“ (Tac. cap. 30).

Arm an Kunst- und Wissenschafts*sinn*, ist doch ihr ganzes Leben von einer eigenen Poesie durchwoben; gegen die *Spinnstuben*, worin Sage und Lied aufbewahrt und die Bündnisse der Herzen geschlossen werden, sind noch alle Regierungsmaßregeln fruchtlos geblieben; der *Schwerttan*z (Tac. cap. 24) lebt noch in der Sage vom Weißenstein, und der *eiserne Fingerring* „ferreum anulum“ (Tac. cap. 31) ist noch als sympathisches Heilmittel sehr verbreitet.

Meine Herren, wir sind herabgesunken in die Zeit der Lokomotiven und kollernden Dampfschiffe; politische Blasbälge, Zeitungen genannt, erhalten uns unaufhörlich in Athem; die Kanone ist das Bollwerk unserer Gesittung. Zwar bezahlen unsere Bauern noch die Mai- und *Herbstbeete* — aber





von dem Schlachtrufe der Helden der weiland großen Volksversammlungen ist nichts mehr übrig; — die Fantasie muß die Bilder der Vergangenheit erst ausschmücken, ehe sie sich ans Licht wagen dürfen.

Ich übergehe den „Canis, qui ligamen noverit“ (lex Salica tit. VI. § 3) — ich erwähne ihn nur zur Entschuldigung, daß ich nicht selbst gekommen bin; — allein einige Gestalten muß ich noch aus dem Moder der Jahre heraufbeschwören, nämlich die ehrwürdigen Persönlichkeiten des Kuh- und *Schweinehirten*, welche mit ihrem *kriegerischen Horne* am Tage die Herde und Nachts, im Verein mit einer Schleichwacht aus den Gemeindsleuten, die Gemeinde bewachen. Es ist schier unbegreiflich, wie die *Alamannen* (lex Alamannorum tit. 79 (80) § 1 und 2) dazu gekommen sind, dem ehrwürdigen Traintknechte der Völkerwanderung, dem „pastor porcorum cornu“ — den Schäfer, einen gebornen Faulpelz, welchen das spätere Mittelalter geradezu infam schalt, als „legitimus pastor ovium“ (Gemeindsschaafhirt) zur Seite zu setzen und beide in eine *Wehrgeldklasse* zu bringen! — Hier zu Lande würden Kuh- und Schweinehirt, welche das *kriegerische Horn* führen und *Brinne-, Brünne- (Pfründe-) Frucht* von der Gemeinde erhalten, es unter ihrer Würde erachten, mit dem *Schäfer*, welcher sein modernen Ackerbaukinder auf dem Finger zusammenpfeift und halb Bettelbrot ißt, die Säue zu hüten; sie repräsentiren, als die älteste Klasse der Ministerialen, das alte Nomadenelement mit aller Würde einer verklungenen Zeit.

Die curiosa, welche ich Ihnen vorgetragen habe, meine hochzuverehrenden Herren, haben ihren Nutzen; sie zeigen, wie die Gestalten der Vorzeit noch in die Gegenwart hereinragen und verstärken eben damit den Glauben an die Quellen. — Meine Laune wollen Sie gütigst entschuldigen.

Wie lange wird's noch währen, so wird die *Rechtsgewohnheit* dem *geschriebenen Gesetze*, die *Sage* der *Erzählung*, das *Lied* dem *Gedichte* weichen! *Wäre es nicht an der Zeit, zur Sammlung zu schreiten!*

Das ist eine Frage, welche Sie entscheiden werden — aber in das *Lebehoch*, welches ich dieser *hochverehrlichen Versammlung*, der *freien Stadt*, welche sie gastlich aufnahm in ihren Mauern, und den

deutschen Fürsten, welche das Werk der deutschen Rechtsbildung beschützen, bringe, stimmt ganz *Deutschland* ein.
Marburg, am 12 September 1847.

Dr. Karl Sternberg,
Obergerichtsanwalt.

